
S 33 KA 2452/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 KA 2452/99
Datum	06.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 KA 16/03
Datum	09.04.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Es wird festgestellt, dass das Berufungsverfahren durch den Prozessvergleich vom 13. November 2002 beendet ist.

II. Der Klager hat dem Beklagten die weiteren durch den Widerruf des Prozessvergleiches entstandenen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Klager war im Quartal 4/97 als Allgemeinarzt in W. niedergelassen und nahm an der vertragsarztlichen Versorgung teil. Der Prfungsausschuss rzte Oberpfalz hat mit Bescheid vom 9. Februar 1999 einen Arzneimittelregress in Hhe von 5 % wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise im Quartal 4/97 gegen den Klager festgesetzt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch des Klagers wurde mit Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 20. September 1999 zurckgewiesen. Die dagegen zum Sozialgericht Mnchen erhobene Klage des Klagers vom 8. Oktober 1999 hat das Sozialgericht mit Urteil vom 6. Mrz 2001 abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Klager am 12. Juli 2001 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Beim Senat waren zudem anhngig Verfahren des Klagers wegen der Verordnung von physikalisch-medizinischen

Leistungen in den Quartalen 2/96 (Az.: [L 12 KA 15/03](#), vormals L 12 KA 148/01), 4/96 (Az.: [L 12 KA 18/03](#), vormals L 12 KA 176/01) und 1/97 (Az.: [L 12 KA 19/03](#), vormals L 12 KA 177/01) sowie eine Nichtzulassungsbeschwerde mit dem Az.: L 12 KA 17/03 NZB (vormals L 12 KA 162/01 NZB) betreffend die KÄ¼rzungen bei den Besuchen und Wegepauschalen im Quartal 2/97.

Im Termin zur mÄ¼ndlichen Verhandlung am 13. November 2002 hat der Vorsitzende eine vergleichsweise Erledigung aller Verfahren angeregt. Zwischen den Beteiligten kam nach Besprechung der Sach- und Rechtslage folgender Vergleich zustande: 1. Die AOK Bayern und der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. verzichten im Einvernehmen mit der KassenÄ¼rztlichen Vereinigung Bayerns auf ein Drittel des im Quartal 4/97 ausgesprochenen Arzneiregresses. 2. Der KlÄ¼ger nimmt dieses Angebot an. Er erklÄ¼rt im Ä¼brigen, dass ein Verfahren wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld von ihm nicht angestrebt wird. Gleichzeitig erklÄ¼rt er die RÄ¼cknahme der Berufungen in den Verfahren L 12 KA 148/01, L 12 KA 149/01, L 12 KA 176/01, L 12 KA 177/01 und die RÄ¼cknahme der Nichtzulassungsbeschwerde in dem Verfahren L 12 KA 162/01 NZB. 3. Die Beteiligten sind sich darÄ¼ber einig, dass die vorgenannten Rechtsstreitigkeiten durch diesen Vergleich in vollem Umfang ihre Erledigung gefunden haben.

Die Niederschrift enthÄ¼lt den Vermerk vorgelesen und genehmigt. Die mÄ¼ndliche Verhandlung dauerte insgesamt 1 Stunde und 15 Minuten, wobei sie fÄ¼r 15 Minuten unterbrochen war. Mit Schriftsatz vom 20. November 2002 hat der KlÄ¼ger gegen den Vergleich Widerspruch eingelegt und die Zustimmung zu dem Vergleich widerrufen. In dem Vergleich hÄ¼tten die genannten Rechtsstreitigkeiten nicht in vollem Umfang ihre Erledigung gefunden. Durch die dem Landessozialgericht bekannte Erkrankung des KlÄ¼gers liege eine SchwÄ¼chung der kÄ¼rperlichen und geistigen Gesundheit vor. Mit weiterem Schreiben vom 21. November 2002 hat der KlÄ¼ger nochmals seine vermeintliche Zustimmung zu der Niederschrift vom 13. November 2002 widerrufen. Diese Niederschrift sei sittenwidrig und stelle eine eklatante Verletzung der MenschenwÄ¼rde dar. Er strebe weiterhin die von ihm beantragte Entscheidung des Berufungsgerichts an. Er habe seine Klage wegen Schmerzensgeld und Schadensersatz beiseite gelegt. Es kÄ¼nne kein Zusammenhang zwischen den von der AOK erlassenen 1.600,00 DM und dem bedrohten Leben des BerufungsklÄ¼gers hergestellt werden. Er wolle nach reichlichen Ä¼berlegungen selbst Ä¼ber die Einreichung oder Nichteinreichung seiner Klage bei dem Gericht in W./Oberpfalz entscheiden dÄ¼rfen. Im Ä¼brigen enthÄ¼lt der Schriftsatz AusfÄ¼hrungen zur Sache selbst (WirtschaftlichkeitsprÄ¼fung, Regresse). Der Senat hat wegen des Widerrufs des KlÄ¼gers die Streitsache unter einem neuen Aktenzeichen fortgefÄ¼hrt (Az.: L 12 KA 167/02). Mit weiterem Schriftsatz vom 14. Januar 2003 hat der KlÄ¼ger ergÄ¼nzende AusfÄ¼hrungen zur Sache selbst (physikalisch-medizinische Verordnungen, Medikamentenverordnungen, HausbesuchstÄ¼tigkeit) gemacht. In dem daraufhin anberaumten ErÄ¼rterungstermin vom 29. Januar 2003 haben die Berichtstatter darauf hingewiesen, dass sich aus dem bisherigen Vorbringen des KlÄ¼gers in den SchriftsÄ¼tzen vom 20. November 2002, 21. November 2002 und 14. Januar 2003 nicht ansatzweise eine Unwirksamkeit des Prozessvergleiches vom

13. November 2002 bzw. der darin enthaltenen Rücknahmen der Berufungen in den seinerzeit terminierten Streitigkeiten und der beim Senat anhängigen Nichtzulassungsbeschwerde ergebe. Daraufhin hat der Kläger erklärt, dass er den Widerruf des Vergleiches vom 13. November 2002 zurücknehme und ausdrücklich erkläre, dass er an diesem Prozessvergleich festhalte und zu ihm stehe. Mit abermaligem Schriftsatz vom 16. Februar 2003 hat der Kläger unter dem Betreff "Unwirksamkeit eines rechtswidrig geschlossenen Vergleiches" vorgetragen, dass es unbestritten bleibe, dass der Kläger in seinen Klageschriften und Berufungsklageschriften schriftlich sowie in den Verhandlungen bei dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht ständig zu keinem Zeitpunkt weder seine Bereitschaft noch die Absicht signalisiert und erklärt habe, dass er den unwürdigen, diffamatorischen Begründungen der "offensichtlichen Missverhältnisse" durch den Beklagten zustimme und damit in der Konsequenz seine Klagen zurücknehme. Es bleibe unbestritten, dass allein von dem Beklagten und Berufungsbeklagten der rechtliche Begriff "Vergleich" in die Berufungsverhandlung eingeworfen worden sei und das Berufungsgericht daraufhin prompt mit dem Verlassen des Sitzungssaales reagiert habe, ohne den Kläger zu befragen, ob er überhaupt wisse, was ein Vergleich sei und ob er bei der Schließung eines Vergleiches mitzuwirken bereit sei. Ein Vergleich sei mit dem Kläger nicht geschlossen worden. Die Gegenpartei sei infolge des demonstrativ ablehnenden Verhaltens des Klägers nicht berechtigt und befugt gewesen, dem Berufungsgericht nach seiner Rückkehr in den Sitzungssaal einen Vergleich vorzutragen. Es sei unbestritten, dass das Berufungsgericht nach Rückkehr in den Sitzungssaal den Kläger nicht befragt habe, ob ein Vergleich unter seiner einbezogenen Mitwirkung zustande gekommen sei und was der Kläger auf das Vorbringen des Beklagten im Gegenzug erklärt habe. Sei es rechtens, dass der Kläger im Gegenzug keine Erklärung abzugeben gehabt habe? Habe er ohne seine einbezogene Mitwirkung und Zustimmung mit dem Diktat des Vergleiches einverstanden sein müssen? Es sei unbestritten, dass der Kläger das Diktat des Vergleiches zum ersten Male gehört habe, zumal das Berufungsgericht, den Kläger übergehend, erklärt habe, "da nehmen wir die Hausbesuche gleich mit rein", und, nachdem sich der Beklagte eine Viertelstunde gegen den Willen des Klägers hätte beraten können, dem Kläger wenigstens zehn Sekunden zum Verstehen des Diktates des Vergleiches eingeräumt hätten werden müssen. Sei es rechtens, dass der Kläger ein Diktat ohne seinen Kommentar oder seine Stellungnahme ohne seine gefragte Meinung dazu abrupt anzuerkennen gehabt habe?

Der Kläger stellt den Antrag, das Urteil des Sozialgerichts München vom 6. März 2001 (Az.: S 33 KA 2454/99) sowie den Bescheid des Beklagten vom 20. Januar 1999 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, über den Widerspruch des Klägers vom 21. Februar 1999 gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses vom 9. Februar 1999 erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Vertreterin der Beigeladenen zu 2) stellt den Antrag, festzustellen, dass der Rechtsstreit mit dem Az.: [L 12 KA 16/03](#) beendet ist.

Dem Senat liegen die Verwaltungsakte des Beklagten (Quartal 4/97 Arzneiregress), die Akte des Sozialgerichts M¹/₄nchen (S 33 KA 2454/99) und die Akte des Bayer. Landessozialgerichts ([L 12 KA 16/03](#), vormals L 12 KA 167/02, vormals L 12 KA 149/01) zur Entscheidung vor, die zum Gegenstand der m¹/₄ndlichen Verhandlung gemacht wurden und auf deren sonstigen Inhalt erg¹/₄nzend Bezug genommen wird.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die nach [Â§ 143](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zul¹/₄ssige und gem¹/₄ÃÃ [Â§ 151 Abs.1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Kl¹/₄gers ist durch den Prozessvergleich vom 13. November 2002 und die darin enthaltene BerufungsR¹/₄cknahme beendet.

Der Prozessvergleich, der im Sozialgerichtsgesetz nicht definiert, sondern als bekannt vorausgesetzt wird, weist nach ganz herrschender Meinung in der Rechtsprechung (vgl. BSG, SozR 1500 Â§ 101 Nr.8; BVerwG, [NJW 94, 2306](#); [BGHZ 79, 71](#)) eine Doppelnatur auf. Er ist sowohl eine Prozesshandlung, deren Wirksamkeit sich nach den Grunds¹/₄tzen des Prozessrechts richtet, als auch ein ¹/₄ffentlich-rechtlicher Vertrag, f¹/₄r den die Rechtsregeln des materiellen Rechts gelten. Das bedeutet nicht, dass der Prozessvergleich in eine Prozesshandlung und ein Rechtsgesch¹/₄ft aufzuspalten w¹/₄re, die getrennt nebeneinander stehen. Vielmehr bildet er eine Einheit, die sich darin ¹/₄ert, dass zwischen dem prozessualen und dem materiellen Teil ein Abh¹/₄ngigkeitsverh¹/₄ltnis besteht. Als Prozesshandlung f¹/₄hrt er zur Prozessbeendigung, als materiell-rechtlicher Vertrag zur Streitbeendigung. Der Senat kann keine Gesichtspunkte erkennen, die die prozessuale oder materielle Wirksamkeit des Prozessvergleiches in Frage stellen k¹/₄nnnten. Zwischen den Beteiligten ist ein Vergleich zu Stande gekommen, in dem sowohl die Beigeladenen zu 2) und 3) als auch der Kl¹/₄ger durch gegenseitiges Nachgeben den zwischen ihnen bestehenden Streit u.a. ¹/₄ber die Wirtschaftlichkeit der Ordnungsweise des Kl¹/₄gers bei den Arzneimitteln im Quartal 4/97 beseitigt haben. Das Nachgeben der Beigeladenen zu 2) und 3) besteht darin, dass sie auf ein Drittel des ihnen durch den Bescheid des Beklagten vom 20. September 1999 zugesprochenen Regressbetrages in H¹/₄he von 4.668,06 DM verzichten. Im Gegenzug hat der Kl¹/₄ger dieses Angebot angenommen und jeweils die R¹/₄cknahme der Berufungen in den Verfahren L 12 KA 148/01, L 12 KA 149/01, L 12 KA 176/01, L 12 KA 177/01 und die R¹/₄cknahme der Nichtzulassungsbeschwerde in dem Verfahren L 12 KA 162/01 NZB erkl¹/₄rt. Soweit der Kl¹/₄ger erstmalig mit Schriftsatz vom 16. Februar 2003 nach Ablauf von drei Monaten geltend gemacht hat, dass er zu keinem Zeitpunkt weder seine Bereitschaft noch die Absicht signalisiert habe, den "Begr¹/₄ndungen der offensichtlichen Missverh¹/₄ltnisse" zuzustimmen und damit in der Konsequenz seine Klage zur¹/₄ckzunehmen und dass der Vergleich ohne seine Mitwirkung und ohne seine Zustimmung geschlossen worden sei, widerspricht dies diametral dem tats¹/₄chlichen Geschehensablauf. Der Inhalt des Vergleiches wurde vielmehr im Verhandlungstermin am 13. November 2002 eingehend bereits vor dem Diktat des Vergleichstextes auch mit dem Kl¹/₄ger besprochen. Erst als der Kl¹/₄ger und auch die ¹/₄brigen Anwesenden ihr Einverst¹/₄ndnis mit dem Vergleich erkl¹/₄rt hatten,

wurde der Vergleichstext protokolliert. Der Vergleichstext wurde sodann dem Klager und den brigen Anwesenden vorgelesen und von diesen  ausdrcklich auch vom Klager  genehmigt. So ergibt es sich aus der Niederschrift vom 13. November 2002 und genauso hat es sich nach der authentischen Kenntnis der berufsrichterlichen Mitglieder des Senats auch zugetragen. Die nunmehrigen anders lautenden Einwendungen des Klagers lassen sich nach Auffassung des Senats nur so erklaren, dass der Klager nach der Verhandlung  wieder zu Hause angekommen  seine Zustimmung zum Vergleich und die erklarten Rcknahmen der Berufungen und der Nichtzulassungsbeschwerde bereut hat. Deswegen hat der Klager mit Schriftsatz vom 20. November 2002 seine Zustimmung zum Vergleich im Termin am 13. November 2002 widerrufen. Damit gibt der Klager selbst zu, dass er dem Vergleich ursprnglich zugestimmt hatte und seine Berufungen bzw. die Nichtzulassungsbeschwerde zurckgenommen hatte. Hierfr sprechen auch die Ausfhrungen im Schriftsatz vom 21. November 2002, wonach er "nach reichlichen berlegungen" selbst ber die Einreichung oder Nichteinreichung seiner Klage bei dem Gericht in W./Oberpfalz (wegen Schmerzensgeld und Schadensersatz) entscheiden wolle. Der Senat hat wegen des Widerrufs der Zustimmung durch den Klager dessen Streitsachen unter neuem Aktenzeichen fortgefhrt. In dem daraufhin anberaumten Errterungstermin hat der Klager nach Besprechung der Sach- und Rechtslage erklart: "Ich nehme meinen Widerruf des Vergleiches vom 13. November 2002 zurck und erklare ausdrcklich, dass ich an diesem Prozessvergleich festhalte und zu ihm stehe". Damit hat der Klager ein zweitesmal dem Prozessvergleich vom 13. November 2002 und den darin enthaltenen Berufungscknahmen bzw. der Rcknahme der Nichtzulassungsbeschwerde zugestimmt. Auch diese Erklrung wurde dem Klager vorgelesen und von ihm genehmigt. Gleichwohl stellt der Klager auch diese Erklrung mit dem schon erwhnten Schreiben vom 16. Februar 2003 in Abrede und behauptet seinerseits, er habe nur erklart, wenn es die Rechtsgrundlage erfordere, nehme er seinen Antrag auf Unwirksamkeit des rechtswidrigen Vergleiches zurck. Das Berufungsgericht habe dem Klager zugesagt, die rechtliche Grundlage dafr anzugeben und insoweit auszufhren, dass ein allein von dem Beklagten und vor dem Berufungsgericht, gegen den Willen, ohne Einbezug in die Mitwirkung des Klagers geschlossener Prozessvergleich rechtsgltig sei. Auch diese Erklrung des Klagers steht in diametralem Widerspruch zu der tatschlich im Errterungstermin abgegebenen unbedingten Erklrung des Klagers vom 29. Januar 2002 und entspricht nicht der Wahrheit. Nach Auffassung des Senats ist auch von einer konkludenten Zustimmung des Beklagten, der im Verhandlungstermin am 13. November 2002 selbst nicht anwesend war, zu dem Prozessvergleich vom 13. November 2002 auszugehen. Dem Beklagten wurde die Sitzungsniederschrift vom 13. November 2002 am 15. November 2002 zugesandt, der Beklagte hat darauf keinerlei Einwendungen gegen diesen Vergleich und die endgltige Erledigung aller beim Senat anhngigen Streitsachen erhoben. Damit liegt eine konkludente Zustimmung des Beklagten zu dem Vergleich vom 13. November 2002 mit seinen materiell-rechtlichen und prozessualen Wirkungen vor. Aber selbst wenn man eine solche konkludente Zustimmung seitens des Beklagten verneinen wollte, wre der Rechtsstreit mit dem Aktenzeichen [L 12 KA 16/03](#) gleichwohl beendet. Dann

verbliebe es jedenfalls bei dem zwischen den Beigeladenen zu 1) bis 3) einerseits und dem Klager andererseits geschlossenen Vergleich gema den Ziffern 1 und 2, in dem u.a. der Klager die Rucknahme der Berufung hinsichtlich des Rechtsstreits mit dem jetzigen Az.: [L 12 KA 16/03](#) erklart hat. Eine diesbezugliche Mitwirkung des Beklagten war in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht notwendig, da die vom Beklagten erlassenen Bescheide in den streitgegenstandlichen Verfahren durch den Vergleichsabschluss keine Beeintrachtung erfahren haben. Dies gilt auch fur das vorliegende Quartal 4/97, in dem die Beigeladenen zu 2) und 3) auf ein Drittel des zu ihren Gunsten ausgesprochenen Arzneiregresses verzichtet haben. Auch hier bleibt der Bescheid des Beklagten vom 20. September 1999 in seinem Bestand durch den Vergleichsschluss vollig unverandert, die Beigeladenen zu 2) und 3) verzichteten lediglich teilweise auf eine ihnen eingerumte Rechtsposition. Selbst wenn der Klager dem Prozessvergleich am 13. November 2002 nicht zugestimmt hatte, so lange gleichwohl eine Zustimmung zu diesen Vergleichstext und den darin enthaltenen Rucknahmen der Berufungen bzw. der Nichtzulassungsbeschwerde durch die im Erorterungstermin am 29. Januar 2003 abgegebene Erklrung vor. Aus dem selben Grunde ware auch ein wirksamer Widerruf der Zustimmung zu dem Prozessvergleich am 13. November 2002 durch den Schriftsatz vom 20. November 2002 im Ergebnis ohne Bedeutung, weil der Klager im Erorterungstermin am 29. Januar 2003 diesem Vergleichstext mit all seinen Konsequenzen wiederum zugestimmt hat. Im ubrigen liegen die Voraussetzungen der [ 119, 123 BGB](#) fur einen Widerruf der Zustimmung des Klagers zu dem Prozessvergleich vom 13. November 2002 und die Voraussetzungen des [ 179 Abs.1 SGG](#) i.V.m. den [ 579, 580 ZPO](#) fur den Widerruf der Berufungs- bzw. der Rucknahme der Nichtzulassungsbeschwerde nach Auffassung des Senats nicht vor. Der Senat konnte daruber hinaus weder im Verhandlungstermin am 13. November 2002 noch im Erorterungstermin am 29. Januar 2003 Anzeichen der vom Klager mit Schriftsatz vom 20. November 2002 angesprochenen "Schwchung der geistigen Gesundheit" feststellen. Nach alledem hat der Rechtsstreit mit dem Aktenzeichen [L 12 KA 16/03](#) durch den Prozessvergleich vom 13. November 2002 bzw. durch die in dem Prozessvergleich enthaltene Rucknahme der Berufung seine Erledigung gefunden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [ 193 Abs.4 SGG](#) a.F.;

Grunde, die Revision nach [ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verandert am: 22.12.2024